

Satzung

Förderverein Erlebnisbad Diesdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Erlebnisbad Diesdorf“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 29413 Diesdorf, Altmarkkreis Salzwedel.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründungstag und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die
 - a. ideelle und finanzielle Förderung des Erlebnisbades zur dauerhaften Verbesserung der Attraktivität sowie der Infrastruktur.
 - b. Förderung von Schwimm- und Schulsport sowie der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung.
 - c. Förderung von Wassersportaktivitäten für die Allgemeinheit.
 - d. Sicherstellung der Erholung und körperlicher Fitness aller Bürger.
 - e. Erbringung ehrenamtlicher Leistungen durch Arbeitseinsätze.
- (2) Der Vereinszweck wird erfüllt durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Diesdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung, die Ablehnungsgründe dem Antragsteller/der Antragstellerin mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person.
- (4) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist bis spätestens zum 30. September des betreffenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist in der Regel gegeben, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsatzung, insbesondere den Satzungszweck und die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Verzug mit der Beitragszahlung gilt als wichtiger Grund.

Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand. Für den Ausschlussbeschluss ist die einfache Mehrheit der Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Vor dem endgültigen Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschluss und zu den Ausschlussgründen zu geben. Das Mitglied hat die Stellungnahme hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Vorstand abzugeben.

- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein zu.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahres per Lastschriftverfahren eingezogen oder im Laufe des Jahres nach Eintritt in den Verein.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Innerhalb eines Kalenderjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Gegenstand der Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Jahres- und Kassenbericht, der Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder wahlweise schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Ladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- (5) Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen. Ergänzende Tagesordnungspunkte werden den Anwesenden zu Beginn der Versammlung mitgeteilt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (8) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, es sei denn die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf den Antrag eines Mitglieds hin, dass die Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (9) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt den Verein allein zu vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und sich wie folgt zusammensetzt
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
 - c. Kassenwart
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl weiter.
- (4) Die Wahl des Vorstandes wird offen oder auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt.
- (5) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (7) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter. Die Einladung erfolgt in der Regel 8 Tage vor der Sitzung. Sie hat schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Im Eilfall genügt eine telefonische oder elektronische Ladung bei einer Frist von 2 Tagen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt.
- (9) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 10 Kassenführung und Kassenpflicht

- (1) Der Kassierer hat die Kasse ordnungsgemäß zu verwalten. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen und die Belege aufzubewahren. Am Ende des Geschäftsjahres hat er die Kasse abzuschließen, den Abschluss durch die Kassenprüfer prüfen zu lassen und mit dem Prüfungsvermerk der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Prüfung des jährlichen Kassenabschlusses und die diesbezügliche Berichterstattung in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich auflösen, wenn der Vorstand, der die Auflösungsabsicht mit mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen hat, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag auf Auflösung schriftlich stellen.
- (2) Die zur Auflösung des Vereins einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit der ordnungsgemäß eingeladenen und anwesenden Mitglieder.

§ 12 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.09.2025 in Diesdorf beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.